UMWELTBERICHT NACH § 2a BAUGB

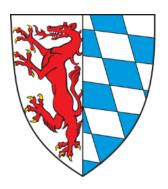
ZUM BEBAUUNGSPLAN MIT GRÜNORDNUNGSPLAN

GOBEN DECKBLATT 7

STADT VILSBIBURG

LANDKREIS LANDSHUT

REGIERUNGSBEZIRK NIEDERBAYERN



PLANUNGSTRÄGER:

Stadt Vilsbiburg Stadtplatz 26 84137 Vilsbiburg

1. Bürgermeisterin

PLANUNG:

KomPlan

Ingenieurbüro für kommunale Planungen Leukstraße 3 84028 Landshut Fon 0871.974087-0 Fax 0871.974087-29 Mail info@komplan-landshut.de

Stand: 22.07.2024



Projekt Nr.: 20-1229_BBP_D

INHALTSVERZEICHNIS

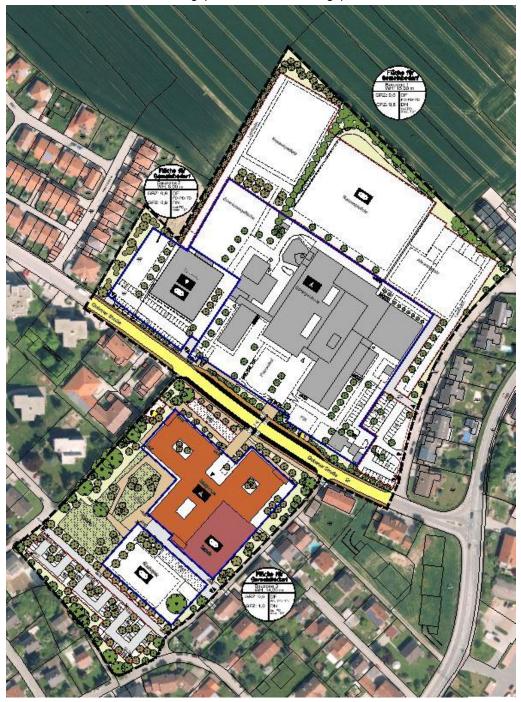
		SEITE
1	VORBEMERKUNG	5
1.1	Inhalt und Ziele des Bauleitplanes	5
1.2	Einschlägige Prüfvorgaben der Umweltbelange	
1.2.1	Fachgesetze	
1.2.2	Fachpläne	
	1.2.2.1 Landesentwicklungsprogramm	
	1.2.2.2 Regionalplan	
	1.2.2.3 Flächennutzungsplan	
	1.2.2.4 Arten- und Biotopschutzprogramm	
	1.2.2.5 Biotopkartierung	10
	1.2.2.6 Artenschutzkartierung, Aussagen zum speziellen Artenschutz	10
2	1.2.2.7 Landschaftsentwicklungskonzept	JNG
0.4		
2.1 2.2	Angaben zum Standort	
2.2 2.3	Wesentliche Nutzungsmerkmale des Vorhabensgebietes Angaben zum Untersuchungsrahmen	
2.3 2.4	Wirkräume	
2. 4 2.5	Wirkfaktoren	
2.6	Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Progno	
2.0	Durchführung der Planung	
2.6.1	Schutzgut Mensch	
	2.6.1.1 Bestandsaufnahme einschließlich der Vorbelastungen	
	2.6.1.2 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	
	2.6.1.3 Prognose der Umweltauswirkungen des Vorhabens	17
2.6.2	Schutzgut Arten und Lebensräume – Fauna	
	2.6.2.1 Bestandsaufnahme einschließlich der Vorbelastungen	
	2.6.2.2 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	18
	2.6.2.3 Prognose der Umweltauswirkungen des Vorhabens	18
2.6.3	Schutzgut Arten und Lebensräume – Flora	
	2.6.3.1 Bestandsaufnahme einschließlich der Vorbelastungen	
	2.6.3.2 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	
2.6.4	2.6.3.3 Prognose der Umweltauswirkungen des Vorhabens	
2.0.4	2.6.4.1 Bestandsaufnahme einschließlich der Vorbelastungen	
	2.6.4.2 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	
	2.6.4.3 Prognose der Umweltauswirkungen des Vorhabens	21
2.6.5	Schutzgut Wasser	
0.0	2.6.5.1 Bestandsaufnahme einschließlich der Vorbelastungen	
	2.6.5.2 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	
	2.6.5.3 Prognose der Umweltauswirkungen des Vorhabens	
2.6.6	Schutzgut Klima und Luft	
	2.6.6.1 Bestandsaufnahme einschließlich der Vorbelastungen	
	2.6.6.2 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	
	2.6.6.3 Prognose der Umweltauswirkungen des Vorhabens	
2.6.7	Schutzgut Landschaftsbild/Landschaftserleben	
	2.6.7.1 Bestandsaufnahme einschließlich der Vorbelastungen	
	2.6.7.2 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	
2.6.8	2.6.7.3 Prognose der Umweltauswirkungen des Vorhabens	
2.0.0	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	
	2.6.8.2 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	
	2.6.8.3 Prognose der Umweltauswirkungen des Vorhabens	
2.7	Wechselwirkungen	
2.8	Kumulierung mit Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete	25
2.9	Eingesetzte Techniken und Stoffe	
2.10	Nutzung regenerativer Energien	
2.11	Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	
2.12	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich	26
2.12.1	Vermeidungsmaßnahmen	26
2.12.2	Kompensationsmaßnahmen	
2 12	Planunggaltornativon	26

3	PROGNOSE DER ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG	29
4	ERGÄNZENDE AUSSAGEN ZUR UMWELTPRÜFUNG	30
4.1	Zusätzliche Angaben	30
4.1.1	Zusätzliche Angaben	30
4.1.2	Angaben zu technischen Verfahren	30
4.1.3	Schwierigkeiten, fehlende Kenntnisse	30
4.2	Monitoring	31
4.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung	31
4.3.1	Beschreibung des Vorhabens	31
4.3.2	Zusammenfassung der Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens	
4.3.3	Fazit	
5	VERWENDETE UNTERLAGEN	35

1 VORBEMERKUNG

1.1 Inhalt und Ziele des Bauleitplanes

Ausschnitt aus der digitalen Flurkarte mit Darstellung der Lage des Geltungsbereiches des *Deckblatts 7* zum Bebauungsplan mit Grünordnungsplan *Goben*:



Quelle: Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung. Die Darstellung der digitalen Flurkarte ist als Eigentumsnachweis nicht geeignet, verändert KomPlan.

Mit der Aufstellung des *Deckblatts 7* zum Bebauungsplan mit Grünordnungsplan *Goben* soll die rechtliche Grundlage für gegenwärtige und zukünftige Erweiterungen des Maximilian-von-Montgelas-Gymnasium in Vilsbiburg sowie den Neubau der Staatlichen Realschule Vilsbiburg am vorliegenden Standort geschaffen sowie die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes an geänderte Rahmenbedingungen angepasst werden.

Das Planungsgebiet umfasst eine Gesamtfläche von 71.353 m². Einen Schwerpunkt der Planung bilden die Flächen für den Gemeinbedarf mit einer Fläche von insgesamt ca. 53.119 m² und einer maximalen GRZ von 0,6. Bei der überwiegenden Baufläche (Bauzone 1) ist eine Wandhöhe von maximal 15,00 m, bei der Bauzone 2 im westlichen Teilbereich ist eine Wandhöhe von maximal 8,00 m und bei der Bauzone 3 im Süden eine Wandhöhe von maximal 13 m festgesetzt.

Die im Bebauungsplan festgesetzten Regelungen zu den örtlichen Bauvorschriften wurden beschränkt auf die Gestaltung der baulichen Anlagen hinsichtlich Dachform, Dachneigung, Dachdeckung, Dachüberstände, Dachaufbauten, Einfriedungen und Gestaltung des Geländes. Auf Ziffer 4 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN der Festsetzungen durch Text wird Bezug genommen.

1.2 Einschlägige Prüfvorgaben der Umweltbelange

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ist zur Beurteilung der Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB bei vorliegender Planung eine Umweltprüfung erforderlich, in der die voraussichtlichen, erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung hängen von der jeweiligen Planungssituation ab und werden von der Kommune in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde festgelegt.

Mit der Baugesetzbuchnovelle 2017 wurde im Wesentlichen die EU-UVP-Änderungs-Richtlinie 2014 umgesetzt. Die Änderungen bzgl. Umweltprüfung betreffen u.a. den Flächen- und Katastrophenschutz sowie die Öffentlichkeitsbeteiligung.

Die generelle Umweltprüfung als regelmäßiger Bestandteil des Aufstellungsverfahrens im Bauleitplanverfahren wird in ihrer Vorgehensweise zur Zusammenstellung sämtlicher umweltrelevanter Abwägungsmaterialien geregelt. Dabei werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt und in einem sogenannten Umweltbericht zum Bauleitplanverfahren dargestellt. Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden am Umweltbericht findet somit im Rahmen der Aufstellungsverfahren zum Bauleitplanverfahren statt, die Ergebnisse unterliegen der Abwägung.

1.2.1 Fachgesetze

Nachfolgende Fachgesetze bilden die Grundlagen des Umweltberichtes in der Bauleitplanung:

- EU Richtlinie 2001/42/EG: Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme
- EU-UVP-Änderungs-Richtlinie 2014/52/EU: Ergänzende Vorschriften zur Umweltprüfung
- § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB: Belange des Umweltschutzes, Naturschutzes, der Landespflege
- § 1a BauGB: Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz
- § 2 Abs. 4 BauGB: Vorschriften über die Umweltprüfung
- § 2a BauGB: Begründung zum Bauleitplanentwurf, Umweltbericht

1.2.2 Fachpläne

Nach § 2 Abs. 4 BauGB sind die Aussagen umweltrelevanter Fachplanungen nach § 1 Abs. 6 Nr.7 Buchstabe g sowie deren Bestandserhebungen und Bestandsbewertungen im Umweltbericht zu berücksichtigen.

In diesem Bauleitplanverfahren sind somit die Aussagen des Landesentwicklungsprogramms in den Umweltbericht ebenso einzuarbeiten wie die Aussagen des Regionalplanes der Region Landshut, des Flächennutzungsplanes der Stadt Vilsbiburg, der naturschutzfachlichen Aussagen des Arten- und Biotopschutzprogramms, sowie der Biotop- und Artenschutzkartierung.

Auf die Punkte 1.2.2.1 Landesentwicklungsprogramm, 1.2.2.2 Regionalplan, 1.2.2.3 Flächennutzungsplan/ Landschaftsplan, 1.2.2.4 Arten- und Biotopschutzprogramm, 1.2.2.5 Biotopkartierung sowie 1.2.2.6 Artenschutzkartierung wird diesbezüglich verwiesen.

Planungsrelevante Aussagen sonstiger übergeordneter Fachplanungen (wie FFH-, SPA - Gebiete etc.) für naturschutzfachlich bedeutsame Bereiche liegen für die Planungsflächen nicht vor.

1.2.2.1 Landesentwicklungsprogramm

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) in der Fassung vom 01.6.2023 enthält als Leitbild einer nachhaltigen Raumentwicklung fachübergreifende und rahmensetzende Ziele, die einerseits das querschnittsorientierte Zukunftskonzept zur räumlichen Ordnung und Entwicklung Bayerns konkretisieren, andererseits Leitlinien darstellen, die im Zuge der Regionalplanung konkretisiert werden. Ziel muss dabei stets die nachhaltige Entwicklung der Regionen sein.

Das aktuelle Landesentwicklungsprogramm ordnet das Stadtgebiet von Vilsbiburg nach den Zielen der Raumordnung dem *allgemeinen ländlichen Raum* zu.

Die Stadt Vilsbiburg wird dabei als Mittelzentrum ausgewiesen.

Der Stadt Vilsbiburg ist die gesetzliche Verpflichtung, Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen, bekannt. Da es sich bei diesen Zielen um verbindliche Vorgaben handelt, die eine abschließende Abwägung enthalten, sind sie somit üblicherweise einer weiteren Abwägung nicht zugänglich.

Konkret ist zielbezogen Folgendes anzumerken:

3.1 Nachhaltige und ressourcenschonende Siedlungsentwicklung, Flächensparen

- (G) Die Ausweisung von Bauflächen soll an einer nachhaltigen und bedarfsorientierten Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demographischen Wandels und seiner Folgen, den Mobilitätsanforderungen, der Schonung der natürlichen Ressourcen und der Stärkung der zusammenhängenden Landschaftsräume ausgerichtet werden.
- (G) Flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen sollen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden.

Im Zuge der Planung wird die Versiegelung auf das erforderliche Mindestmaß beschränkt. Auf die Aussagen des *grünordnerischen Konzeptes* unter Ziffer *14* der Begründung wird hierzu im Detail verwiesen. Zudem handelt es sich im Wesentlichen um die Überplanung bestehender Standorte.

3.2 Innenentwicklung vor Außenentwicklung

(Z) In den Siedlungsgebieten sind die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung begründet nicht zur Verfügung stehen.

Das Planungsgebiet stellt sich als Erweiterung und Überplanung eines Schulstandortes überwiegend im Innenbereich dar und wird aus dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan entwickelt.

3.3 Vermeidung von Zersiedelung – Anbindegebot

- (G) Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur sollen vermieden werden.
- (Z) Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen.

Es handelt sich um einen angebundenen Standort.

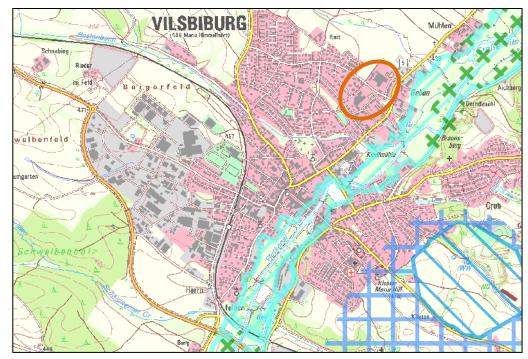
5.4.1 Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen

- (G) Die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft und eine nachhaltige Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen sowie für den Erhalt der natürlichen Ressourcen und einer attraktiven Kulturlandschaft und regionale Wirtschaftskreisläufe sollen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden.
- (G) Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

Bei den betroffenen Flächen im Erweiterungsbereich des Gymnasiums handelt es sich um Böden mit Ackerzahlen zwischen 54 und 57 bzw. einer Grünlandzahl von 49, die somit teils unter, teils geringfügig über dem Niveau des Durchschnittes im Landkreis Landshut (Ackerzahl Durchschnitt 56, Grünlandzahl Durchschnitt 49) liegen. Es handelt sich im Planungsbereich überwiegend um Böden mittlerer Bonität. Dies bedeutet keine Inanspruchnahme hochwertiger Böden im Hinblick auf ihre natürliche Ertragsfähigkeit.

1.2.2.2 Regionalplan

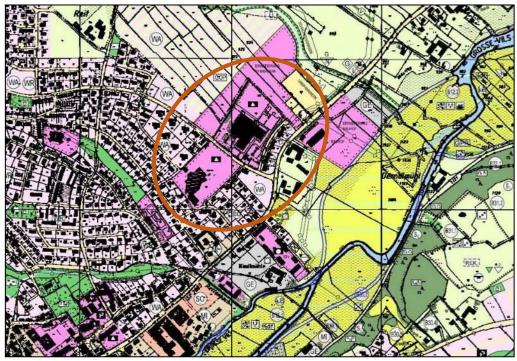
Der Planungsbereich befindet sich an der Entwicklungsachse Landshut - Passau, weist keine Aussagen hinsichtlich Rohstoffsicherung, Verkehr bzw. Natur und Landschaft auf. 400 m in südöstlicher Richtung verläuft das landschaftliche Vorbehaltsgebiet 23 sowie der regionale Grünzug 10 - Vilstäler.



Quelle: http://risby.bayern.de; verändert KomPlan; Darstellung unmaßstäblich.

1.2.2.3 Flächennutzungs- und Landschaftsplan

Im rechtswirksamen Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Stadt Vilsbiburg ist das Planungsgebiet als Flächen für Gemeinbedarf – Schule dargestellt. Eine Änderung ist nicht erforderlich.



Quelle: Stadt Vilsbiburg; verändert KomPlan; Darstellung unmaßstäblich.

1.2.2.4 Arten- und Biotopschutzprogramm

Die Stadt Vilsbiburg liegt im Unterbayerischen Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten, das Planungsgebiet darin in der Untereinheit Tertiärhügelland zwischen Isar und Inn (060-A).

Für den Geltungsbereich des vorliegenden Geltungsbereiches werden im Arten- und Biotopschutzprogramm keine konkreten Ziele definiert.

1.2.2.5 Biotopkartierung

Gemäß der Biotopkartierung Flachland befinden sich innerhalb des Planungsbereiches keine amtlich kartierten Biotope. Die nächsten befinden sich im östlich gelegenen Vilstal.

1.2.2.6 Artenschutzkartierung, Aussagen zum speziellen Artenschutz

Innerhalb des Geltungsbereiches und auch in der näheren Umgebung sind keine Fundpunkte der Artenschutzkartierung verzeichnet. Die nächstgelegenen Fundpunkte befinden sich ca. 360 m südwestlich des Gebiets am *Rettenbach* bzw. 400 m südlich/ südöstlich in der Talaue der *Vils*.

Nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde sind keine faunistischen Kartierungen im Zuge des vorliegenden Planaufstellungsverfahrens zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange erforderlich. Aufgrund der standörtlichen Bedingungen des Eingriffsbereiches, der sich bisher überwiegend als bestehende Schulgelände bzw. im Erweiterungsbereich des Gymnasiums als landwirtschaftliche Nutzfläche darstellt, die zwischenzeitlich bereits teilweise bebaut wurde, wird davon ausgegangen, dass keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG vorliegen, sofern die unvermeidlichen Eingriffe, wie die Entfernung von Gehölzen im Planungsbereich gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ausschließlich in den Wintermonaten zwischen 1. Oktober und 1. März erfolgen, da diese Gehölzstrukturen ein Nahrungs- und potentielles Bruthabitat für Garten- und Heckenbewohner darstellen. Im Zuge einer Begehung durch die Untere Naturschutzbehörde bzgl. zu rodender Bäume wurden keine Höhlen oder größeren Stammanrisse festgestellt. Dennoch sollte vor der konkreten Rodung noch einmal kontrolliert werden, ob zwischenzeitlich Höhlen in zu fällenden Bäumen z.B. durch Spechte angelegt wurden bzw. in zusätzlich zu rodenden Bäumen vorhanden sind. Zu rodende Gehölzbestände werden durch zahlreiche festgesetzte Neupflanzungen innerhalb des Planungsgebietes ersetzt.

Für die naturschutzfachlich bedeutsamen Strukturen im weiteren Umfeld wird aufgrund der Entfernungen sowie der Geringfügigkeit der zu erwartenden Auswirkungen nicht von Beeinträchtigungen durch das vorliegende Projekt ausgegangen.

Bei Einhaltung dieser Zeiten wird davon ausgegangen, dass keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG erfüllt werden.

Ergänzende Aussagen zu Schulteich

Hintergrund

Im Rahmen der Abrissarbeiten des BA I soll der Schulteich an der Realschule Vilsbiburg verfüllt werden. Anfang April 2024 erhielt die Untere Naturschutzbehörde einen Hinweis von der ökologischen Baubegleitung, dass im Teich Amphibien und Goldfische vorhanden sind. Daraufhin wurde eine Begehung des Schulteiches am 15.04.2024 15:45 – 18:00 mit einer Amphibien-Expertin, der ökologischen Baubegleitung sowie der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Landshut durchgeführt.

Es wurden sechs Frösche mit dem Kescher gefangen, die nicht sicher einer Art zugeordnet werden können: Es handelt sich entweder um Teichfrösche (Rana esculenta) oder Seefrösche (Rana ridibunda). Außerdem wurden ca. zehn Bergmolche (Triturus alpestris) gefangen, darunter viele Weibchen kurz vor der Eiablage. Die Tiere wurden in einem Altarm der Großen Vils nahe des Bauhofes der Stadt Vilsbiburg ausgesetzt. Das Gewässer eignet sich laut der Amphibien-Expertin gut für diese Arten.

Empfehlung weiteres Vorgehen

Der Teich sollte nach Empfehlung der Amphibien-Expertin sobald wie möglich abgepumpt werden, bevor die Bergmolch-Weibchen laichen. Dabei muss darauf geachtet werden, dass keine Tiere von der Pumpe angesaugt werden und noch ein Restwasser bleibt. Sobald noch ein Restwasser mit ca. 3 m² Oberfläche im Teich ist, muss nochmal abgekeschert werden. Zu diesem Zeitpunkt können auch die Fische entnommen werden. Die Amphibien können durch die Amphibien-Expertin entnommen werden.

Vermeidungsmaßnahme: Bergen von Amphibien und Fischen vor Teichverfüllung

Der Teich wurde am 17. und 18.04.2024 mit einer Teichpumpe ausgepumpt. Am 17.04.2024 von 14:00 bis 15:00 wurde das Restwasser durch die Amphibien-Expertin und den Bauhof Vilsbiburg unter Anwesenheit des Hausmeisters und der Unteren Naturschutzbehörde abgekeschert. Dabei wurden 16 Bergmolch-Männchen, 14 Bergmolch-Weibchen und 3 Seefrösche gefangen und in den Altarm der Großen Vils verbracht. Die gefangenen Goldfische wurden in einen privaten Gartenteich gesetzt. Da das Restwasser am 17.04.2024 noch zu hoch war, wurde am 18.04.2024 die Pumpe nochmal eingeschaltet, das Restwasser nochmal abgekeschert und weitere 5 Frösche, ca. 20 Bergmolch-Weibchen und 20 Bergmolch-Männchen, sowie Goldfische entnommen und in geeignete Gewässer verbracht.

Es wurde außerdem besprochen, dass in die Teichfolie Löcher geschnitten werden, sobald der Teich komplett leer ist, damit er sich nicht durch Regenwasser wieder auffüllt. Wasserpflanzen werden noch mindestens einige Tage am Teich belassen, damit ggf. darin versteckte Tiere noch abwandern können.

Naturschutzfachliche Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde

Es wurden insgesamt ca. 80 Bergmolche und zehn See-/ Teichfrösche aus dem bestehenden Schulteich "gerettet". Den Schulteich nutzen diese Tiere als Laichgewässer. Die Verfüllung bedeutet daher einen Verlust ihrer Fortpflanzungsstätte. Amphibien pflanzen sich nicht jedes Jahr fort. Die im Teich gefangenen Individuen sind nur diejenigen, die sich in diesem Jahr fortgepflanzt haben. Es ist daher davon auszugehen, dass sich immer noch ein bedeutender Teil der lokalen Population der Bergmolche auf dem Schulgelände aufhält. Diese brauchen früher oder später ein Laichgewässer um sich fortzupflanzen. Außer dem Schulteich der Realschule sind in erreichbarer Nähe keine geeigneten Gewässer vorhanden.

Um zu vermeiden, dass die Bergmolche sich nicht mehr fortpflanzen können und die Population beeinträchtigt wird, wird es seitens der Unteren Naturschutzbehörde für erforderlich gehalten, auf dem Schulgelände wieder ein geeignetes Gewässer zu schaffen. Eine Konkretisierung erfolgt im Rahmen der Genehmigungsplanung.

1.2.2.7 Landschaftsentwicklungskonzept

Der vorliegende Geltungsbereich ist im LEK Landshut in Bezug auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Luft und Klima, Arten und Lebensräume sowie Landschaftsbild und Landschaftserleben als Siedlungsfläche verzeichnet, so dass nur eingeschränkte Aussagen, Ziele und Maßnahmenvorschläge gemacht werden. So wird das Stadtgebiet Vilsbiburg hinsichtlich des Entwicklungspotentials für seltene und gefährdete Lebensräume als überwiegend sehr gering und die Inversionsgefährdung bezüglich Klima und Luft als hoch eingestuft.

2 BESCHREIBUNG DER SCHUTZGÜTER DES NATURHAUSHALTES UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN DES VORHABENS

2.1 Angaben zum Standort

Der vorliegende Planungsbereich befindet sich im Norden der Stadt Vilsbiburg, direkt anschließend an die Gobener Straße und den Spatzenweg.



Quelle: www.geoportal.bayern.de/BayernAtlas-plus; verändert KomPlan

2.2 Wesentliche Nutzungsmerkmale des Vorhabensgebietes

NUTZUNGSMERKMAL	AUSPRÄGUNG
Siedlungsfläche	Der Geltungsbereich liegt im Norden der Stadt Vilsbiburg, östlich, westlich, südlich und nordöstlich angrenzend an Wohngebiete des Ortsteils Goben.
Erholungsfläche	Die landwirtschaftlichen Nutzflächen und das Schulgelände besitzen keine besonderen Freizeitfunktionen für die ortsnahe Erholung.
Landwirtschaftliche Nutzung	Der Geltungsbereich wurde teilweise landwirtschaftlich genutzt. Zudem grenzen landwirtschaftliche Nutzflächen im Nordwesten an.
Forstwirtschaftliche Nutzung	Im Geltungsbereich und im näheren Umfeld nicht vorhanden.
Verkehr	Die verkehrliche Erschließung des Gymnasiums erfolgt in erster Linie von Gobener Straße aus (Zufahrt Bibliotheksstellplätze), untergeordnet vom Spatzenweg (Zufahrt Gemeinschaftsstellplätze). Die verkehrliche Anbindung der Realschule erfolgt ebenfalls von der Gobener Straße, die Zufahrt zu den Parkplätzen im Süden über die Amselstraße, die Feuerwehr-Zufahrt ist über den Starenweg vorgesehen.
Versorgung/ Entsorgung	Die allgemein üblichen Versorgungs- und Entsorgungsanlagen und -einrichtungen (Wasser, Strom, Telefon, Müllabfuhr, Abwasser etc.) sind bereits zu den bebauten Bereichen hin sichergestellt.
Flora	In den Randbereichen des bestehenden Schulgeländes sind teilweise ältere standortgerechte Gehölzstrukturen vorhanden. Der Eingriffsbereich im Nordwesten wurde bzw. wird als Acker genutzt.
Fauna	Detaillierte Untersuchungen liegen nicht vor, auch keine Zufallsfunde. Für den Geltungsbereich sind keine Vorkommen regional oder landesweit bedeutsamer Arten in der ASK dokumentiert. Die vorhandenen Gehölzbestände stellen grundsätzlich eine Funktionen als Lebensraum sowie als Brut- und Nahrungshabitate dar. Aufgrund der vorhandenen Nutzungen ist nicht mit dem Vorkommen regional oder landesweit bedeutsamer Arten zu rechnen.
Kultur- und Sachgüter	Innerhalb des Geltungsbereiches sind weder Bau- noch Bodendenkmäler registriert.

2.3 Angaben zum Untersuchungsrahmen

Scoping

Eine Eingrenzung der planungsrelevanten Faktoren in Form eines klassischen Scoping - Termins fand im Vorfeld der Planung nicht statt. Aufgrund der Lage des Standortes sowie dessen planungsrechtlichen Voraussetzungen ist ein vorgezogener Abstimmungstermin mit der Genehmigungsbehörde nicht zwingend erforderlich.

Es wird an dieser Stelle ausdrücklich darauf verwiesen, dass im Zuge der Verfahren nach § 3 Abs. 1 und 2 und § 4 Abs. 1 und 2 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeit Gelegenheit haben, Stellung zum festgelegten Untersuchungsrahmen sowie den gewonnenen Erkenntnissen zu nehmen und gegebenenfalls weitere Anregungen einzubringen.

Integratives Betrachtungsfeld

Die Bestandsaufnahme erfolgte im Frühjahr 2020, Winter 2020 und Sommer 2023 durch Geländeeinsichten und Auswertung der vorhandenen Grundlagen. Daraus ergibt sich für die vorliegende Planung nachfolgendes integratives Betrachtungsfeld:

ZU BETRACHTENDE, EINSCI UMWELTBEF	UNTERSUCHUNGS- RELEVANZ	
	Mensch	+ siehe Ziffer 2.6.12.6.1
	Arten und Lebensräume (Tier, Pflanze)	+ siehe Ziffer 2.6.2 und 2.6.3
	Boden/ Fläche	+ siehe Ziffer 2.6.4
Auswirkungen auf das Schutzgut	Wasser	+ siehe Ziffer 2.6.5
	Klima und Luft	+ siehe Ziffer 2.6.6
	Landschaftsbild	+ siehe Ziffer 2.6.7
	Kultur- und Sachgüter	- siehe Ziffer 2.6.8
Eshaltungazial/ Cabutzzwaak yan	Flora-Fauna-Habitaten	- nicht relevant
Erhaltungsziel/ Schutzzweck von	Vogelschutzgebieten	- nicht relevant
Vermeidung von Emissionen		+ siehe Ziffer 2.6.12.6.1
Kumulierung mit Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete		+ siehe Punkt 2.8
Eingesetzte Techniken und Stoffe		+ siehe Punkt 2.9
Nutzung erneuerbarer Energien, sparsamer und effizienter Umgang mit Energie		+ siehe Ziffer 2.10
Sachgerechter Umgang mit Abfällen	+ siehe Ziffer 2.11	
Devetellus seen in	Landschaftsplänen	+ siehe Ziffern 1.2.2.3
Darstellungen in	sonstigen umweltbezogenen Planungen	+ siehe Ziffern 1.2.2.1 bis 1.2.2.6

2.4 Wirkräume

Das Betrachtungsfeld **Kultur-/ Sachgüter**, **Boden sowie Arten und Lebensräume – Flora** bleibt auf den unmittelbaren Eingriffsbereich beschränkt.

Die relevanten Wirkräume wurden aufgrund der vorhandenen Gegebenheiten und der zu erwartenden Eingriffe im Zuge der Planung hinsichtlich der Schutzgüter **Mensch**, **Klima und Luft, Wasser, Landschaftsbild sowie Arten und Lebensräume - Fauna** auf den Geltungsbereich und den näheren Umgriff ausgeweitet.



Quelle: Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung (Darstellung nicht maßstäblich)

2.5 Wirkfaktoren

Jede Baumaßnahme wirkt sich auf die Umwelt und deren Schutzgüter aus, wobei je nach Umfang der Maßnahme und Empfindlichkeit des betroffenen Landschaftsausschnittes unterschiedliche Beeinträchtigungen dieser Räume hervorgerufen werden. Neben den rein schutzgutbezogenen Umweltbelangen entstehen durch einen Eingriff auch Auswirkungen über Wirkfaktoren. Diese können in bau-, anlage- und nutzungsbedingt differenziert werden.

Unter **baubedingten** Wirkfaktoren werden diejenigen Faktoren verstanden, die meist nur vorübergehende Beeinträchtigungen der Umwelt zur Folge haben. Meist entstehen diese durch eine Inanspruchnahme von Flächen für die Baustelleneinrichtungen, Emissionen, die durch Baustellen- und Transportverkehr verursacht werden sowie Bodenveränderungen.

Anlagenbedingte Wirkfaktoren sind diejenigen Umweltauswirkungen, die durch die Realisierung des Projekts und der damit verbundenen erforderlichen Infrastruktureinrichtungen entstehen und lang anhaltende bzw. dauerhaft nachteilige oder vorteilhafte Folgen bewirken.

Unter **nutzungsbedingten** Wirkfaktoren werden die, durch den Bauleitplan beabsichtigten Auswirkungen und Nutzungen sowie die damit verbundenen Auswirkungen verstanden und zwar sowohl im Normalbetrieb als auch bei Störungen.

2.6 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Die Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der voraussichtlich durch die Planung erheblich beeinflussten Umweltmerkmale des Gebietes, dient dazu, den Status Quo der Umweltbedingungen zu ermitteln, die vor Inkrafttreten der Planung herrschen. Sie stellt somit den Ausgangspunkt zur Beurteilung der Umweltauswirkungen der Planung dar und erlaubt prognostizierende Aussagen hinsichtlich einer Durchführung bzw. einer Nullvariante (Nichtdurchführung).

Nachfolgend werden die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes nach folgenden Kriterien bewertet:

- ++ positiv
- bedingt positiv
- + neutral
- bedingt negativ
- -- negativ
- o nicht gegeben

2.6.1 Schutzgut Mensch

Der Mensch ist bei allen Vorhaben stets über die Auswirkungen der anderen Schutzgüter mit betroffen, die zu berücksichtigenden Wertelemente und Funktionen liegen bei vorliegender Planung im Bereich von Wohn- und Wohnumfeldfunktion sowie Gesundheit und Wohlbefinden, wobei die Indikatoren Geruch, Luftschadstoffe, Lärm, Erschütterungen und Licht relevant sind. Weiterhin zu betrachten ist der Aspekt der Erholungs- und Freizeitfunktion hinsichtlich der landschaftsgebundenen Erholung, Erholungseinrichtungen und –infrastruktur, Beziehungen zwischen Wohn- und Erholungsflächen, Erreichbarkeit, Zugänglichkeit und Erlebbarkeit.

2.6.1.1 Bestandsaufnahme einschließlich der Vorbelastungen

Wohnfunktion und Wohnumfeld

Im Betrachtungsraum selbst sind mit Ausnahme der Hausmeisterwohnungen keine Wohnfunktionen vorhanden. Bereiche mit Wohnfunktion bzw. das Wohnumfeld stellen in erster Linie die angrenzenden Siedlungsstrukturen im Westen, Süden, Osten und Nordosten dar. Bei den angrenzenden Allgemeinen bzw. reinen Wohngebieten handelt es sich überwiegend um reine Wohnnutzungen, die dazugehörenden privaten Grundstücksflächen sind als Hausgärten und Freiflächen ausgebildet. Südlich der Gobener Straße befinden sich zwei Wohn- und Geschäftshäuser.

Gesundheit und Wohlbefinden - Lärm, Erschütterungen

Die vorgesehene Ausweisung grenzt unmittelbar an die Gobener Straße, Emissionen aus Verkehrslärm sind somit in geringem Maß vorhanden.

Landwirtschaftliche Betriebe mit Tierhaltung sind im näheren Umfeld der geplanten Ausweisung nicht angesiedelt, so dass diesbezüglich auch nicht mit Vorbelastungen der Luft zu rechnen ist. Geringfügige Vorbelastungen bestehen hier durch den Hausbrand sowie den Fahrverkehr.

Gesundheit und Wohlbefinden - Luftschadstoffe, Gerüche

Vorbelastungen durch Luftverunreinigungen bestehen im Betrachtungsraum aktuell durch die landwirtschaftlichen Nutzungen in Form von Staub, Fahrzeugabgasen und das Ausbringen von Spritz- und Düngemitteln in jahreszeitlich unterschiedlicher Intensität. Mit Vorbelastungen der Luft ist außerdem durch potenziellen Hausbrand der angrenzenden Bebauung und des Verkehrs (Fahrten von und zu den Schulen, Anwohnerverkehr) zu rechnen. Diese Vorbelastungen können in Bezug auf den Geltungsbereich als stark untergeordnet und damit nicht relevant beurteilt werden.

Erholungs- und Freizeitfunktion

Das Schulgelände und die landwirtschaftlichen Nutzflächen besitzen keine besonderen Freizeitfunktionen.

2.6.1.2 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

- Festsetzung standortgerechter Gehölzstrukturen als Ein- und Durchgrünung zur Förderung des Landschaftsbildes,
- Einhaltung der immissionsschutztechnischen Auflagen gem. Gutachten zum Schallimmissionsschutz durch das Sachverständigenbüro Hoock & Partner (Stand 19.02.2020, siehe Ziffer 11 der Begründung Bebauungsplan),
- Hinsichtlich Unfall- und Katastrophenschutz sind die einschlägigen Bestimmungen bzgl. Brandschutz (siehe Ziffer 10 der Begründung Bebauungsplan) zu beachten. Sonstige Unfall- oder Katastrophenrisiken sind nicht zu erwarten.

2.6.1.3 Prognose der Umweltauswirkungen des Vorhabens

AUSWIRKUNGEN	WIRKFAKTOR	BEWERTUNG
erhöhte Lärmentwicklungen, Staubentwicklungen und Erschütterungen durch den Betrieb von Baumaschinen und der Anlieferung von Baustoffen sowie Entstehung von Abfällen (überschüssige Bau- und Verpackungsmaterialien etc.) während der Bauphase	baubedingt	
teilweiser Verlust des vorhandenen Freiraums	anlagenbedingt	-
geringfügige Erhöhung von Verkehrsemissionen durch Besucher, Schulbetrieb (Luftschadstoffe, Lärm)	anlagenbedingt	-
Wegfall der Emissionen (Luftschadstoffe, Lärm, Geruch) aus der aktuellen landwirtschaftlichen Nutzung	anlagenbedingt / nutzungsbedingt	++
Bereitstellung von attraktiven Schulstandorten	anlagenbedingt / nutzungsbedingt	++

Unter Berücksichtigung der Bestandsbewertung einschließlich der Vorbelastungen und der geplanten Verminderungsmaßnahmen ergibt sich insgesamt gemittelt folgende schutzgutbezogene Auswirkung:

→ Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch bedingt positiv

2.6.2 Schutzgut Arten und Lebensräume – Fauna

Das Schutzgut Arten und Lebensräume wird über das Schutzgut Tier und Pflanze differenziert betrachtet, da beim Schutzgut Tier auch ein Aktionsradius sowie komplexere Lebensraumansprüche und Empfindlichkeiten hinsichtlich der Indikatoren Licht, Lärm und Erschütterungen zu berücksichtigen sind.

2.6.2.1 Bestandsaufnahme einschließlich der Vorbelastungen

Der unmittelbare Geltungsbereich weist aufgrund seiner bisherigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung bzw. Nutzung als Schulen mit zugehörigen Sportflächen kaum eine Bedeutung für das Schutzgut Tier auf. Die vorhandenen überwiegend standortgerechten Gehölzbestände bleiben nach derzeitigem Kenntnisstand zum großen Teil erhalten. Die Beeinträchtigungen durch Dünge- und Spritzmitteleinträge sowie die Lärmbelastung durch die Straßen und den Schulbetrieb lassen weder ausgeprägte Lebensraumfunktionen erwarten, noch stellen die Grundflächen besondere Nahrungsbiotope dar.

Amtliche Untersuchungen liegen nicht vor, auch keine Zufallsfunde. Auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen sind keine Vorkommen regional oder landesweit bedeutsamer Arten in der ASK dokumentiert.

Nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde sind keine faunistischen Kartierungen im Zuge des vorliegenden Planaufstellungsverfahrens zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange erforderlich. Aufgrund der standörtlichen Bedingungen des Eingriffsbereiches, der sich bisher überwiegend als bestehende Schulgelände bzw. im Erweiterungsbereich des Gymnasiums als landwirtschaftliche Nutzfläche darstellt, die zwischenzeitlich bereits teilweise bebaut wurde, wird davon ausgegangen, dass keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG vorliegen, sofern die unvermeidlichen Eingriffe, wie die Entfernung von Gehölzen im Planungsbereich gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ausschließlich in den Wintermonaten zwischen 1. Oktober und 1. März erfolgen, da diese Gehölzstrukturen ein Nahrungs- und potentielles Bruthabitat für Garten- und Heckenbewohner darstellen. Im Zuge einer Begehung durch die Untere Naturschutzbehörde bzgl. zu rodender Bäume wurden keine Höhlen oder größeren Stammanrisse festgestellt. Dennoch sollte vor der konkreten Rodung noch einmal kontrolliert werden, ob zwischenzeitlich Höhlen in zu fällenden Bäumen z.B. durch Spechte angelegt wurden bzw. in zusätzlich zu rodenden Bäumen vorhanden sind. Zu rodende Gehölzbestände Neupflanzungen durch zahlreiche festgesetzte innerhalb Planungsgebietes ersetzt.

Bzgl. Schulteich wird auf die ergänzenden Aussagen in Ziffer 1.2.2.6 verwiesen.

2.6.2.2 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

- Festsetzung standortgerechter Gehölzstrukturen zur Ein- und Durchgrünung,
- Rodungsarbeiten gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ausschließlich in den Wintermonaten zwischen 1. Oktober und 1. März.

2.6.2.3 Prognose der Umweltauswirkungen des Vorhabens

AUSWIRKUNGEN	WIRKFAKTOR	BEWERTUNG
Verlust von (Teil-)Lebensräumen durch Überbauung und einzelne Gehölzrodungen	anlagenbedingt	-
Bereitstellung von (Teil-)Lebensräumen durch geplante Grünflächen und Gehölzbestände	anlagenbedingt	+
Störungen durch Lärm, Erschütterungen, Gerüche und zusätzliche Lichtquellen	baubedingt	-

Unter Berücksichtigung der Bestandsbewertung einschließlich Vorbelastungen und der geplanten Verminderungsmaßnahmen ergibt sich insgesamt gemittelt folgende schutzgutbezogene Auswirkung:

→ Auswirkungen auf das Schutzgut Tier bedingt negativ

2.6.3 Schutzgut Arten und Lebensräume – Flora

2.6.3.1 Bestandsaufnahme einschließlich der Vorbelastungen

Der vorliegende Planungsbereich stellt sich überwiegend als bestehende Schulgebäude des Maximilian-von-Montgelas-Gymnasiums und der staatlichen Realschule Vilsbiburg mit zugehörigen Stell-, Erschließungs-, Frei- und Sportflächen dar (siehe auch Bestandsplan im Anhang). Im Bereich der zwischenzeitlich errichteten Doppelturnhalle und möglicher zukünftiger Erweiterungsflächen im Westen des Gymnasiums sind ehemalige bzw. aktuelle Ackerflächen anzutreffen.

Bereich Gymnasium

Im Nordwesten und Norden der bestehenden Sportflächen des Gymnasiums sind markante standortgerechte Baum-Strauch-Hecken mit 20 – 25 m hohen Bäumen wie Linden, Bergahorne und Eichen und Sträuchern im Unterwuchs (v.a. Hasel, Hartriegel, Wildrosen) vorhanden, die das Gelände am Ortsrand landschaftlich einbinden. Der Nordosten des Planungsgebietes wird durch eine ca. 8 – 12 m hohe Baum-Strauch-Hecke eingegrünt, die sich überwiegend aus Weiden, Bergahornen, Hainbuchen Liguster, Hartriegel und Hasel zusammensetzt. Im Süden des Rasenspielfeldes befindet sich eine Reihe aus ca. 12 m hohen Bergahornen.

Die vorhandenen Stellplätze im Westen (Parkplatz Bibliothek) sind überwiegend mit Hainbuchen (Höhe ca. 8 m) überstellt, im Osten sind auch Eichen, Schwarzkiefern, Linden und Bergahorne vorhanden. Die südliche Eingrünung entlang der Gobener Straße wird geprägt durch mächtige Linden, Sumpfeichen und Eichen (Höhe ca. 18 - 20 m). Im Unterwuchs sind hier überwiegend geschnittene Sträucher wie Hartriegel, Liguster, Hasel und Forsythie anzutreffen. Entlang der östlichen Grenze befinden sich einzelne Buchen, Hainbuchen und Bergahorne (Höhe ca. 12 m). Im Bereich der Hausmeisterwohnung sind ein Ginkgo und eine Korkenzieherweide anzutreffen, nördlich der Mensa wurde ebenfalls ein Ginkgo und 4 Dach-Platanen gepflanzt.

Ergänzt wird die Eingrünung durch Ziersträucher (v.a. Felsenbirnen) und Bodendecker im näheren Umfeld der Schulgebäude. Die vorhandenen überwiegend standortgerechten Gehölzbestände bleiben nach derzeitigem Kenntnisstand erhalten. Einzelne Hainbuchen im Bereich der Stellplätze Bibliothek wurden bereits entfernt.

Im Eingriffsbereich der geplanten Erweiterungsfläche stellt sich das Planungsgebiet auf den bestehenden Ackerflächen strukturarm dar, aufgrund des Eintrags an Düngeund Pflanzenschutzmittel liegen keine ausgeprägten Lebensraumfunktionen und nur ein geringes Entwicklungspotential hinsichtlich gefährdeter Arten vor.

Bereich Realschule

Im Nordwesten und Norden des Realschulgeländes befinden sich 18 - 25 m hohe Baum-Strauch-Hecken aus Eichen, Hainbuchen, Ahornen, Linden, Kirschen, Hartriegel, Feldahorn, Kornelkirsche u.ä.. lm Osten sind geschnittene Hainbuchenhecken und einzelne Eichen anzutreffen. Der Pausenhof wird durch 18 -25 m hohe Linden, Birken und Kastanien eingegrünt. Im Süden sind Baum-Strauchhecken aus Eichen, Linden, Hainbuchen, Kiefer, Lärche, Hasel, Liguster, Schneebeere, Hartriegel u.ä. vorhanden. Die Stellplätze im Westen sind mit 3 - 5 m hohen Kirschen überstellt, die teilweise verpflanzt werden. Um das Schulgebäude befinden sind zudem Ziersträucher, kleinere Baumhaseln, Zieräpfel, Gingko, Säuleneiche, Eibe u.ä.,

Gefällt werden müssen eine Hainbuchengruppe im Nordwesten, Zieräpfel im Westen, eine Kirsche im Norden, größere Eichen, Linden, Birken sowie kleinere Hainbuchen, Baumhasel, Kastanie, Säuleneiche und Gingko im zentralen Bereich bzw. Osten. Zudem werden Robinien im Norden des Realschulgeländes entfernt, da sie als invasive Neophyten aus naturschutzfachlicher Sicht problematisch sind.

Im Betrachtungsraum sind bisher jedoch weder lokal bis landesweit bedeutsame Pflanzenarten bekannt oder im Zuge der Bestandsaufnahme als Zufallsfunde entdeckt worden.

2.6.3.2 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

- Verwendung standortgerechten Pflanzenmaterials,
- Festsetzung standortgerechter Gehölzstrukturen in den Freianlagen

2.6.3.3 Prognose der Umweltauswirkungen des Vorhabens

AUSWIRKUNGEN	WIRKFAKTOR	BEWERTUNG
Zerstörung der Vegetationsdecke durch dauerhafte Versiegelung	anlagenbedingt	
Verlust von einzelnen Gehölzen	anlagenbedingt	-
Bereitstellung von Neupflanzungen und Biotopverbundelementen	anlagenbedingt	++

Unter Berücksichtigung der Bestandsbewertung einschließlich Vorbelastungen und der geplanten Verminderungsmaßnahmen ergibt sich insgesamt gemittelt folgende schutzgutbezogene Auswirkung:

→ Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanze bedingt negativ

2.6.4 Schutzgut Boden/ Fläche

2.6.4.1 Bestandsaufnahme einschließlich der Vorbelastungen

Relief

Die Höhenlage innerhalb des Geltungsbereiches reicht von 449,4 m ü. NN im Westen bis 444,3 m ü. NN im Osten und fällt im Grundsatz leicht von Westen nach Südosten ab.

Geologie/Boden

Der Untergrund im Planungsgebiet wird laut der geologischen Karte von Bayern (1: 500 000) durch Löß, Lößlehm, Decklehm, z.T. Fließerde dominiert. Aus diesem Ausgangsmaterial hat sich nach der Übersichtsbodenkarte (M 1:25.000) im Betrachtungsraum fast ausschließlich Braunerde aus Sandlehm bis Schluffton (Molasse, Lösslehm) entwickelt.

Bei den betroffenen Flächen im Erweiterungsbereich des Gymnasiums handelt es sich um Böden mit Ackerzahlen zwischen 54 und 57 bzw. einer Grünlandzahl von 49, die somit teils unter, teils geringfügig über dem Niveau des Durchschnittes im Landkreis Landshut (Ackerzahl Durchschnitt 56, Grünlandzahl Durchschnitt 49) liegen. Es handelt sich im Planungsbereich überwiegend um Böden mittlerer Bonität. Dies bedeutet keine Inanspruchnahme hochwertiger Böden im Hinblick auf ihre natürliche Ertragsfähigkeit.

Die Böden sind in der Gesamtbetrachtung von geringer Bedeutung als Standort für seltene Lebensgemeinschaften sowie für die Sicherung empfindlicher Böden.

<u>Altlasten</u>

Altlast- bzw. Altlastverdachtsflächen sind nicht bekannt.

<u>Fläche</u>

Die Flächeninanspruchnahme innerhalb des Geltungsbereichs beträgt 71.353 m², wobei es sich hier zum Großteil um bestehendes Schulgelände handelt. Die zusätzlichen Erweiterungsflächen betragen lediglich 5.260 m².

2.6.4.2 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

- Beschränkung der Versiegelung durch Festsetzung einer GRZ von 0,6 auf den Flächen für Gemeinbedarf,
- Festsetzung versickerungsfähiger Beläge für Stellplätze und Zufahrten nach Maßgabe der baulichen und funktionalen Möglichkeiten,
- weitgehende Überplanung von Flächen mit bestehendem Baurecht.

2.6.4.3 Prognose der Umweltauswirkungen des Vorhabens

AUSWIRKUNGEN	WIRKFAKTOR	BEWERTUNG
Bodenbewegungen und –umlagerungen, Abgrabungen, Aufschüttungen, Verdichtung	baubedingt anlagenbedingt	-
Verlust bodenökologischer Funktionen im Bereich der Versiegelung	anlagenbedingt	-
Veränderung der Bodennutzung (Verlust landwirtschaftlicher Ertragsfähigkeit)	anlagenbedingt	-
Reduzierung des Spritz- und Düngemitteleintrages auf landwirtschaftlichen Nutzflächen	anlagenbedingt	++

Unter Berücksichtigung der Bestandsbewertung einschließlich der Vorbelastungen und der geplanten Verminderungsmaßnahmen ergibt sich insgesamt gemittelt folgende schutzgutbezogene Auswirkung:

→ Auswirkungen auf das Schutzgut Boden/ Fläche bedingt negativ

2.6.5 Schutzgut Wasser

2.6.5.1 Bestandsaufnahme einschließlich der Vorbelastungen

Hinsichtlich des Schutzgutes Wasser sind die Parameter Oberflächengewässer, Überschwemmungsbereiche und Grundwasser relevant.

Oberflächenwasser/ Überschwemmungsbereiche

Im Geltungsbereich liegen keine permanent wasserführenden Oberflächengewässer.

Entsprechend der Hochwassergefahrenkarten des Bayerischen Landesamtes für Umwelt liegt der Geltungsbereich nicht innerhalb der Hochwassergefahrenflächen $HQ_{h\bar{a}ufig}$ und HQ_{100} . Der Geltungsbereich liegt weiterhin nicht innerhalb eines wassersensiblen Bereiches.

Grundwasser/ Grundwasserschutz

Gesicherte Aussagen zu den Grundwasserverhältnissen bestehen nicht, jedoch können Vorbelastungen hinsichtlich Nitrat- und Schadstoffeinträgen durch die aktuelle intensive landwirtschaftliche Nutzung nicht ausgeschlossen werden.

Der Planungsbereich liegt nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes.

2.6.5.2 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

- Beschränkung der Versiegelung des Bodens,
- Festsetzung versickerungsfähiger Beläge für Stellplätze und Zufahrten nach Maßgabe der baulichen und funktionalen Möglichkeiten.

2.6.5.3 Prognose der Umweltauswirkungen des Vorhabens

AUSWIRKUNGEN	WIRKFAKTOR	BEWERTUNG
Gebietsabflussbeschleunigung und Verringerung der Grundwasserneubildungsrate durch Erhöhung des Maßes der baulichen Nutzung/ Versiegelungen	anlagenbedingt	
Reduzierung des Spritz- und Düngemitteleintrages aus den landwirtschaftlichen Nutzflächen ins Grundwasser	nutzungsbedingt	+

Unter Berücksichtigung der Bestandsbewertung einschließlich der Vorbelastungen und der geplanten Verminderungsmaßnahmen ergibt sich insgesamt gemittelt folgende schutzgutbezogene Auswirkung:

→ Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser bedingt negativ

2.6.6 Schutzgut Klima und Luft

2.6.6.1 Bestandsaufnahme einschließlich der Vorbelastungen

Der Betrachtungsraum befindet sich im Klimabezirk des Niederbayerischen Hügellandes und ist von kontinentalen Klimadaten gekennzeichnet. Die jährlichen Durchschnittsniederschläge betragen 750 bis 850 mm, die Jahresmitteltemperatur 7 bis 8 °C. Merkmale der Kontinentalprägung sind die im Vergleich zu den Winterniederschlägen ergiebigeren Sommerregen und hohe Temperaturdifferenzen zwischen wärmstem und kältestem Monat. Im Jahresdurchschnitt unterliegt der Geltungsbereich an ca. 120 Tagen dem Einfluss von Frost. Die Summe der Sonnenscheindauer beträgt max. 1700 Stunden im Jahr.

Der Geltungsbereich hat zwar in den unversiegelten Bereichen grundsätzlich eine Wärmeausgleichsfunktion, spielt aber weder eine übergeordnete Rolle als Kaltlufttransport- oder -sammelweg noch ist er für die Frischluftversorgung von Siedlungsgebieten von Bedeutung.

Vorbelastungen der Luft bestehen durch den Hausbrand und den Anliegerverkehr der angrenzenden Siedlungsbereiche, dem landwirtschaftlichen Verkehr im Zuge der Feldbewirtschaftung sowie des Verkehrs im Zuge des Schulbetriebes in Form von Verbrennungsabgasen, Staub etc. vor.

2.6.6.2 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

- Beschränkung der Versiegelung des Bodens durch Belagsflächen nach Maßgabe der baulichen und funktionalen Möglichkeiten,
- Anlage kleinklimatisch wirksamer Gehölzbestände,
- Festsetzung ausreichender Begrünung der privaten Grundstücksflächen.

2.6.6.3 Prognose der Umweltauswirkungen des Vorhabens

AUSWIRKUNGEN	WIRKFAKTOR	BEWERTUNG
Verminderung der Wärmeausgleichsfunktion durch Erhöhung des Versiegelungsgrades (Verlust kleinklimatisch wirksamer Flächen)	anlagenbedingt	
Erzeugung zusätzlicher Luftschadstoffe durch Verkehr	baubedingt nutzungsbedingt	
Wegfall der Emissionen aus der landwirtschaftlichen Nutzung	anlagenbedingt	+
Anlage von kleinklimatisch wirksamen Gehölzpflanzungen	anlagenbedingt	++

Unter Berücksichtigung der Bestandsbewertung einschließlich der Vorbelastungen und der geplanten Verminderungsmaßnahmen ergibt sich insgesamt gemittelt folgende schutzgutbezogene Auswirkung:

→ Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft bedingt negativ

2.6.7 Schutzgut Landschaftsbild/ Landschaftserleben

2.6.7.1 Bestandsaufnahme einschließlich der Vorbelastungen

Der Geltungsbereich grenzt im Westen, Süden, Osten und Nordosten an bereits bestehende Siedlungsbereiche mit Hausgartennutzungen an. Der Eingriffsbereich wurde bzw. wird ackerbaulich genutzt.

Kulturhistorische Einzelelemente mit hoher Fernwirkung fehlen. Zur ruhigen, naturbezogenen Erholung ist das Planungsgebiet aufgrund der bestehenden Nutzung als eingezäuntes Schulgelände bzw. Acker nicht geeignet. In den Randbereichen sind überwiegend standortgerechte markante Gehölzbestände vorhanden, die das Schulgelände landschaftlich einbinden. Diese bleiben weitgehend erhalten bzw. werden durch festgesetzte Pflanzungen ergänzt.

2.6.7.2 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

- Anlage umfangreicher Gehölzstrukturen,
- Beschränkung der Höhenentwicklung der Baukörper.

2.6.7.3 Prognose der Umweltauswirkungen des Vorhabens

AUSWIRKUNGEN	WIRKFAKTOR	BEWERTUNG
Änderung des Landschaftsbildes und des Landschafts- charakters durch Baukörper und Reliefveränderungen	anlagenbedingt	-
visuelle Beeinträchtigungen durch den Baustellenbetrieb/ Baustelleneinrichtungen	baubedingt	-
Gestaltung des Landschaftsausschnittes durch ein- und durchgrünende Gehölzstrukturen	anlagenbedingt	+

Unter Berücksichtigung der Bestandsbewertung einschließlich der Vorbelastungen und der geplanten Verminderungsmaßnahmen ergibt sich insgesamt gemittelt folgende schutzgutbezogene Auswirkung:

→ Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild/-erleben bedingt negativ

2.6.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

2.6.8.1 Bestandsaufnahme einschließlich der Vorbelastungen

Bodendenkmäler

Das nächstgelegene, amtlich erfasste Bodendenkmal befindet sich in einer Entfernung von etwa 100 m an der Frontenhausener Straße. Da jedoch nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich im Geltungsbereich oberirdisch nicht mehr sichtbare und daher unbekannte Bodendenkmäler in der Erde befinden, sind die Bauträger und die ausführenden Baufirmen ausdrücklich auf die folgenden Bestimmungen hinzuweisen: Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Baudenkmäler

Weder im Geltungsbereich selbst noch in dessen unmittelbarer Umgebung gibt es Baudenkmäler oder direkte Sichtbeziehungen von / zu Baudenkmälern.

2.6.8.2 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

— Hinweis auf erhöhte Vorsicht im Zuge anfallender Erdbewegungen zum Schutz eventuell vorhandener Bodenfunde.

2.6.8.3 Prognose der Umweltauswirkungen des Vorhabens

AUSWIRKUNGEN	WIRKFAKTOR	BEWERTUNG
Meldung zu Tage kommender Bodenfunde an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege	baubedingt	- +

Unter Berücksichtigung der Bestandsbewertung einschließlich der Vorbelastungen und der geplanten Verminderungsmaßnahmen ergibt sich insgesamt gemittelt folgende schutzgutbezogene Auswirkung:

→ Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter neutral

2.7 Wechselwirkungen

Sämtliche Schutzgüter des Naturhaushaltes (Tier, Pflanze, Boden/ Fläche, Wasser, Klima und Luft, Landschaftsbild) stehen in einem engen funktionalen Zusammenhang zueinander und wirken sich bei Veränderungen meist auch unmittelbar auf den Menschen aus. Diese Wechselwirkungen ergeben einerseits den aktuellen Zustand des Gebietes, andererseits lassen sich daraus Wirkungsgeflechte ableiten.

Bei vorliegendem Vorhaben haben sich keine kumulativen negativen Wirkungen des Standortes unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Vorbelastungen bzw. Wechselwirkungen ergeben, die nicht schon im Zuge der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter aufgetreten sind.

2.8 Kumulierung mit Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete Es sind keine benachbarten Plangebiete vorhanden.

2.9 Eingesetzte Techniken und Stoffe

Zu den eingesetzten Techniken und Stoffen können keine Aussagen getroffen werden, da auf Ebene des Bebauungsplanes keine konkreten Festsetzungen zu Techniken und Stoffen getroffen werden. Es dürfte sich aber bei Schulzwecken dienenden Gebäuden und Freianlagen nicht um gesundheitsgefährdende Techniken und Stoffe handeln.

2.10 Nutzung regenerativer Energien

Die Nutzung regenerativer Energiequellen bietet die Möglichkeit, den Forderungen ein gesundes Gleichgewicht zwischen wirtschaftlichem Wachstum und ökologischen Auswirkungen aufrechtzuerhalten, nachzukommen. Gerade die zunehmenden Schadstoffemissionen, Klimaveränderungen und die knapper werdenden Ressourcen machen ein Umdenken in alternative Richtungen unumgänglich.

Zur Energieeinsparung wird daher empfohlen alternative Möglichkeiten der Wärmeund Energiegewinnung auf den einzelnen Grundstücksflächen auszuschöpfen wie z.B. durch:

- Nutzung von Erdwärme (Erdwärmesonden, Erdwärmekollektoren),
- Nutzung von Sonnenenergie (Photovoltaik, Sonnenkollektoren).

2.11 Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Eine ordnungsgemäße Entsorgung unvermeidbarer Abfälle im Rahmen des Baubetriebes ist durch den Verursacher sicherzustellen.

Im Zuge der Nutzung des Areals ist durch die örtlichen Gegebenheiten (Müllabfuhr, Anschluss an Kläranlage) ein sachgerechter Umgang gewährt.

2.12 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich

2.12.1 Vermeidungsmaßnahmen

Die geplanten Vermeidungsmaßnahmen sind bezogen auf die Schutzgüter detailliert in den Ziffern 2.6.1 – 2.6.8 dargestellt. Die Vermeidung entstehender nachteiliger Umweltauswirkungen kann darüber hinaus auch durch die Untersuchung alternativer Standorte oder möglicher alternativer Nutzungsmöglichkeiten erreicht werden. Auf die Ziffer 2.13 wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

2.12.2 Kompensationsmaßnahmen

Die Bereitstellung der benötigten Kompensationsflächen sowie die Kompensationsmaßnahmen für unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft hinsichtlich der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung sind detailliert in der Begründung zum *Deckblatt 7* des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan *Goben* unter Ziffer 18.1.5 Bereitstellung erforderlicher Ausgleichsflächen dargestellt.

Das Kompensationserfordernis ergibt sich aus der Überlagerung der Wertigkeit der betroffenen Grundflächen mit der Eingriffsschwere. Durch diese Überlagerungen ergeben sich Teilbereiche unterschiedlicher Beeinträchtigungsintensität, die jeweils flächenmäßig zu ermitteln sind und die weitere Berechnungsgrundlage darstellen.

2.13 Planungsalternativen

Standortalternativen

Die Untersuchung alternativer Standorte bietet eine primäre Möglichkeit, entstehende Umweltauswirkungen zu minimieren. Kernpunkt ist hier die Prüfung, ob an einem anderen Standort bei vergleichbarer Eingriffsplanung weniger schwerwiegende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes zu erwarten wären.

Da das Planungsgebiet bereits im rechtsgültigen Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan als Flächen für Gemeinbedarf dargestellt ist, wurden keine Standortalternativen untersucht, zumal es sich hier um die Erweiterung eines bestehenden Schulstandortes handelt, die an anderer Stelle nicht sinnvoll wäre.

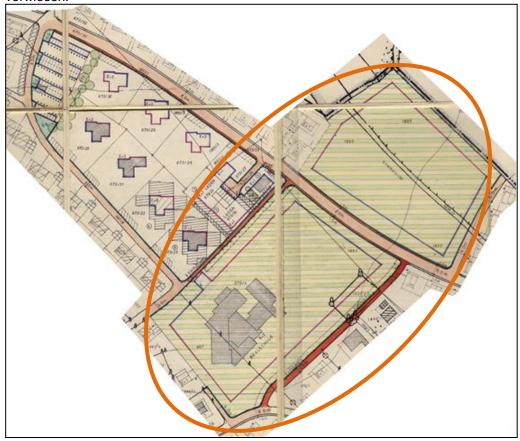
Flächenbezogene Nutzungsmöglichkeiten

Bezüglich der flächenbezogenen Nutzungsmöglichkeiten wird auf den bisher rechtsgültigen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan *Goben* verwiesen:



Auszug Bebauungsplan mit Grünordnungsplan *Goben*, Quelle: Stadt Vilsbiburg; verändert KomPlan; Darstellung unmaßstäblich.

Bezüglich der flächenbezogenen Nutzungsmöglichkeiten wird weiterhin auf das bisher rechtsgültige Deckblatt Nr. 2 des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan Goben verwiesen:



Auszug Deckblatt Nr. 2 zum Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Goben, Quelle: Stadt Vilsbiburg; verändert KomPlan; Darstellung unmaßstäblich.

Nach Prüfung der vorhandenen Situation und der Planungsanforderungen ist das aktuelle Plankonzept hinsichtlich des gegenwärtigen und zukünftigen Bedarfs an Erweiterungsflächen für das Gymnasium in der Stadt Vilsbiburg die vorzuziehende Variante und wird im Zuge dieser Planung weiterverfolgt.

3 PROGNOSE DER ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG

Bezüglich der Umweltbelange ist die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Vorhabens, der sogenannten Nullvariante, zu prognostizieren.

Da im vorliegenden Fall bereits vor Beginn der Planung ein weitgehend gleichbleibender Zustand bestanden hat, ist davon auszugehen, dass sich dieser auch künftig ohne die Planung nicht wesentlich verändern wird, wie nachfolgende Aspekte belegen:

SCHUTZGUT	VERÄNDERUNG DES AKTUELLEN ZUSTANDES
Mensch	Nicht zu erwarten, da die aktuelle Nutzung voraussichtlich beibehalten bliebe.
Tier	Nicht zu erwarten, da Biotopneuschaffungen im Betrachtungsraum nicht vorgesehen sind und der vorhandene Zustand erhalten bliebe.
Pflanzen	Nicht zu erwarten, da Biotopneuschaffungen im Betrachtungsraum nicht vorgesehen sind und der vorhandene Zustand erhalten bliebe.
Boden/ Fläche	Nicht zu erwarten, da die momentane Bodennutzung voraussichtlich weiter beibehalten würde.
Wasser	Erweiterungen von Überbauungen und Flächenversiegelungen fänden voraussichtlich nicht statt, so dass hinsichtlich des Oberflächenwasserabflusses keine Veränderungen zu erwarten wären.
Klima und Luft	Nicht zu erwarten, da die aktuellen, klima- und luftbeeinflussenden Gegebenheiten unverändert blieben.
Landschaftsbild/ -erleben	Nicht zu erwarten, da der aktuelle Zustand voraussichtlich weiter erhalten bliebe.
Kultur-/Sachgüter	Nicht relevant, da keine registrierten Bestände vorhanden sind und der aktuelle Zustand voraussichtlich weiter erhalten bliebe.

4 ERGÄNZENDE AUSSAGEN ZUR UMWELTPRÜFUNG

4.1 Zusätzliche Angaben

4.1.1 Methodik

Die Ermittlung der endgültigen Bewertung ergab sich in vorliegendem Bericht aus folgenden Schritten:

1. Schritt - Relevanzanalyse

Beschreibung der Nutzungsmerkmale des Vorhabensgebietes, Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes hinsichtlich der Schutzgüter Mensch, Tier, Pflanze, Boden/ Fläche, Wasser, Klima und Luft, Landschaftsbild/-erleben, Kultur- und Sachgüter sowie Festlegung des Untersuchungsumgriffs (Wirkräume, bezogen auf die Schutzgüter).

2. Schritt - Wirkungsanalyse

Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung des Vorhabens durch Beschreibung der möglichen Belastungen der Schutzgüter unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen, falls auf dieser Ebene bereits möglich.

3. Schritt - Beurteilung der unvermeidbaren Auswirkungen

Darstellung der unvermeidbaren Beeinträchtigungen des Vorhabens auf die relevanten Schutzgüter.

4.1.2 Angaben zu technischen Verfahren

Folgende Gutachten liegen vor:

HOOCK & PARTNER SACHVERSTÄNDIGE (2020): Schalltechnisches Gutachten, Landshut.

4.1.3 Schwierigkeiten, fehlende Kenntnisse

Schwierigkeiten lagen zumindest nicht in dem Umfang vor, als dass die Erstellung des Umweltberichtes nicht oder nur eingeschränkt möglich gewesen wäre. Sie beschränken sich vor allem auf Kenntnislücken hinsichtlich der aktuell im Planungsgebiet vorkommenden Tierarten sowie der detaillierten Boden- und Untergrundverhältnisse, einschließlich des Grundwassers. Aufgrund der Aussagen übergeordneter Planungen, den standortkundlichen Gegebenheiten und den vorhandenen, anthropogen überprägten Böden wurde davon ausgegangen, dass auch detailliertere Kenntnisse diesbezüglich die getroffene Bewertung nicht maßgeblich beeinflussen würden.

4.2 Monitoring

Gegenstand des Monitorings sind die Umweltfolgen, die sich aufgrund der Realisierung des Vorhabens ergeben können. Nur so ist es möglich, ein realistisches Bild derjenigen Umweltauswirkungen zu erhalten, welche die Plandurchführung letztendlich verursacht hat.

Die einzelnen Überwachungsschritte werden seitens der Kommune auf Grundlage des § 4c BauGB durchgeführt, mit dem Ziel, erhebliche Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne auch unvorhergesehen auftreten, frühzeitig zu ermitteln und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe bereit zu stellen.

Eine Hilfestellung leisten hierzu auch die Fachbehörden, die seitens des Gesetzgebers (§4 Abs. 3 BauGB) dazu verpflichtet wurden, die Kommunen darauf hinzuweisen, wenn sie Erkenntnisse über unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen haben

Bezüglich der vorliegenden Planungen ergeben sich nachfolgende Überwachungsvorschläge auf Grundlage des Umweltberichtes:

SCHUTZGUT	MONITORINGANSATZ	MONITORINGZEIT- RAUM
Mensch	Überprüfen der Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsauflagen und Richtlinien bei den Bauarbeiten	während der Bauphase
Arten/ Lebensräume (Tier/ Pflanze)	Überprüfen der Einhaltung der Festsetzungen des Grünordnungsplanes hinsichtlich der Artenverwendung	nach Fertigstellung der Pflanzungen
Landschaftsbild	Überprüfung der festgesetzten Eingrü- nungsmaßnahmen hinsichtlich ihrer Ent- wicklung durch Ortseinsicht, Bestandsauf- nahme und Fotodokumentation	fünfjähriger Turnus

4.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

4.3.1 Beschreibung des Vorhabens

Mit der Aufstellung des *Deckblatts 7* zum Bebauungsplan mit Grünordnungsplan *Goben* soll die rechtliche Grundlage für gegenwärtige und zukünftige Erweiterungen des Maximilian-von-Montgelas-Gymnasiums in Vilsbiburg sowie für den Neubau der Staatlichen Realschule Vilsbiburg am vorliegenden Standort geschaffen werden. Die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes sollen dabei an die geänderten Rahmenbedingungen angepasst werden.

Hierzu ist die Aufstellung eines Deckblattes für den betreffenden Bereich des rechtsgültigen Bebauungsplanes Goben erforderlich.

Im Zuge des Planaufstellungsverfahrens wird ein integrierter Grünordnungsplan erstellt, sowie die Auswirkungen der Planung auf die Umgebung durch eine Umweltprüfung aufgezeigt.

4.3.2 Zusammenfassung der Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens

SCHUTZGUT (Eingriffsschwere)	BESTAND	UMWELTAUSWIRKUNG DES EINGRIFFS	VERMINDERUNGSMASSNAHMEN
Mensch (bedingt positiv)	 angrenzende Wohngebiete im Westen, Süden, Osten und Nordosten, geringe Emissionen aus Verkehrslärm durch Gobener Straße vorhanden zeitlich begrenzte Emissionen durch landwirtschaftliche Nutzung im Umfeld, keine besonderen Freizeitfunktionen. 	 erhöhte Lärmentwicklungen, Staubentwicklungen und Erschütterungen durch den Betrieb von Baumaschinen und der Anlieferung von Baustoffen sowie Entstehung von Abfällen (überschüssige Bau- und Verpackungsmaterialien etc.) während der Bauphase, teilweiser Verlust des vorhandenen Freiraums, geringfügige Erhöhung von Verkehrsemissionen durch Besucher, Schulbetrieb (Luftschadstoffe, Lärm), Wegfall der Emissionen (Luftschadstoffe, Lärm, Geruch) aus der aktuellen landwirtschaftlichen Nutzung, Bereitstellung von attraktiven Schulstandorten 	 Festsetzung standortgerechter Gehölzstrukturen als Ein- und Durchgrünung zur Förderung des Landschaftsbildes, Einhaltung der immissionsschutztechnischen Auflagen gem. Gutachten zum Schallimmissionsschutz durch das Sachverständigenbüro Hoock & Partner (Stand 19.02.2020, siehe Ziffer 11 der Begründung Bebauungsplan), Hinsichtlich Unfall- und Katastrophenschutz sind die einschlägigen Bestimmungen bzgl. Brandschutz (siehe Ziffer 10 der Begründung Bebauungsplan) zu beachten. Sonstige Unfall- oder Katastrophenrisiken sind nicht zu erwarten.
Tier (bedingt negativ)	 intensive landwirtschaftliche Nutzung und Nutzung als Schulen mit zugehörigen Sportflächen, keine Zufallsfunde bedeutsamer Arten innerhalb des Eingriffsbereiches im Zuge der Kartierarbeiten, keine Dokumentation von Artvorkommen in der ASK. 	 Verlust von (Teil-)Lebensräumen durch Überbauung und einzelne Gehölzrodungen, Bereitstellung von (Teil-)Lebensräumen durch geplante Grünflächen und Gehölzbestände, Störungen durch Lärm, Erschütterungen, Gerüche und zusätzliche Lichtquellen. 	 Festsetzung standortgerechter Gehölzstrukturen zur Ein- und Durchgrünung, Rodungsarbeiten gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ausschließlich in den Wintermonaten zwischen 1. Oktober und 1. März.
Pflanze (bedingt negativ)	 intensive genutzte landwirtschaftliche Nutzflächen, standortgerechte Eingrünung in Randbereichen vorhanden, keine Zufallsfunde bedeutsamer Arten innerhalb des Eingriffsbereiches im Zuge der Kartierarbeiten, keine Dokumentation von Artvorkommen in der ASK. 	 Zerstörung der Vegetationsdecke durch dauerhafte Versiegelung, Verlust von einzelnen Gehölzen, Bereitstellung von Neupflanzungen und Biotopverbundelementen. 	 Verwendung standortgerechten Pflanzenmaterials, Festsetzung standortgerechter Gehölzstrukturen in den Freianlagen

SCHUTZGUT (Eingriffsschwere)	BESTAND	UMWELTAUSWIRKUNG DES EINGRIFFS	VERMINDERUNGSMASSNAHMEN
Boden, Fläche (bedingt negativ)	 Löß, Lößlehm, Decklehm, z.T. Fließerde, fast ausschließlich Braunerde aus Sandlehm bis Schluffton (Molasse, Lösslehm), Ackerzahlen zwischen 54 und 57 bzw. einer Grünlandzahl von 49, keine Altlasten. 	 Bodenbewegungen und –umlagerungen, Abgrabungen, Aufschüttungen, Verdichtung, Verlust bodenökologischer Funktionen im Bereich der Versiegelung, Veränderung der Bodennutzung (Verlust landwirtschaftlicher Ertragsfähigkeit), Reduzierung des Spritz- und Düngemitteleintrages auf landwirtschaftlichen Nutzflächen. 	 Beschränkung der Versiegelung durch Festsetzung einer GRZ von 0,6 auf den Flächen für Gemeinbedarf, Festsetzung versickerungsfähiger Beläge für Stellplätze und Zufahrten nach Maßgabe der baulichen und funktionalen Möglichkeiten, weitgehende Überplanung von Flächen mit bestehendem Baurecht.
Wasser (bedingt negativ)	 keine permanent wasserführenden Oberflächengewässer, kein Wasserschutzgebiet. 	 Gebietsabflussbeschleunigung und Verringerung der Grundwasserneubildungsrate durch Erhöhung des Maßes der baulichen Nutzung/ Versiegelungen, Reduzierung des Spritz- und Düngemitteleintrages aus den landwirtschaftlichen Nutzflächen ins Grundwasser. 	 Beschränkung der Versiegelung des Bodens, Festsetzung versickerungsfähiger Beläge für Stellplätze und Zufahrten nach Maßgabe der baulichen und funktionalen Möglichkeiten.
Klima und Luft (bedingt negativ)	 Wärmeausgleichsfunktion liegt vor, Übergang zwischen atlantischem und kontinentalem Klima, keine besondere Bedeutung für die Sicherung des Kalt- und Frischlufttransportes. 	 Verminderung der Wärmeausgleichsfunktion durch Erhöhung des Versiegelungsgrades (Verlust kleinklimatisch wirksamer Flächen), Erzeugung zusätzlicher Luftschadstoffe durch Verkehr und Hausbrand, Wegfall der Emissionen aus der landwirtschaftlichen Nutzung, Anlage von kleinklimatisch wirksamen Gehölzpflanzungen. 	 Beschränkung der Versiegelung des Bodens durch Belagsflächen nach Maßgabe der baulichen und funktionalen Möglichkeiten, Anlage kleinklimatisch wirksamer Gehölzbestände, Festsetzung ausreichender Begrünung der privaten Grundstücksflächen.
Landschaftsbild (bedingt negativ)	 Planungsgebiet ackerbaulich und als Schulgelände genutzt, für naturbezogene Erholung nicht geeignet. 	 Änderung des Landschaftsbildes und des Landschaftscharakters durch Baukörper und Reliefveränderungen, visuelle Beeinträchtigungen durch den Baustellenbetrieb/Baustelleneinrichtungen, Gestaltung des Landschaftsausschnittes durch ein- und grünende Gehölzstrukturen. 	 Anlage umfangreicher Gehölzstrukturen, Beschränkung der Höhenentwicklung der Baukörper.
Kultur- und Sachgüter (neutral)	 weder Bau- noch Bodendenkmäler im Gel- tungsbereich und in unmittelbarer Nähe vor- handen. 	Meldung zu Tage kommender Bodenfunde an das Bayeri- sche Landesamt für Denkmalschutz.	Hinweis auf erhöhte Vorsicht im Zuge anfallender Erdbewegungen zum Schutz eventuell vorhandener Bodenfunde.

4.3.3 Fazit

Insgesamt wurden in der vorgenommenen Umweltprüfung nach § 2a BauGB hinsichtlich der Aufstellung des *Deckblatts* 7 zum Bebauungsplan mit Grünordnungsplan *Goben* die unter § 1 Abs. 6 Satz 7 aufgeführten Schutzgüter und Kriterien bezüglich ihrer Auswirkungen betrachtet. Der vorliegende Umweltbericht beinhaltet die dabei gewonnenen Erkenntnisse und stellt fest, dass nach dem aktuell vorhandenen Kenntnisstand insgesamt mit keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes zu rechnen ist.

In der Gesamtbetrachtung sind somit keine besonderen, kumulativen oder negativen Auswirkungen des Vorhabens bezogen auf die gegebenen standörtlichen Vorbelastungen zu erwarten. Das geplante Vorhaben der Stadt Vilsbiburg ist somit am vorgesehenen Standort als **umweltverträglich** einzustufen.

5 VERWENDETE UNTERLAGEN

LITERATUR

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR (2021): Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft; Eingriffsregelung in der Bauleitplanung – ein Leitfaden. München

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN (2003): Arten- und Biotopschutzprogramm, Landkreis Landshut. München

GESETZE

BAUGESETZBUCH [BauGB] in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. 11. 2017 (BGBI. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG [BauNVO] in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist

BAYERISCHE BAUORDNUNG [BayBO] in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 08. 2007 (GVBI. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch Gesetz vom 23. Juni 2023 (GVBI. S. 250) geändert worden ist

GEMEINDEORDNUNG [GO] in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. 08. 1998 (GVBI. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 09. 12. 2022 (GVBI. S. 674) geändert worden ist

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ [BNatSchG] vom 29. 07. 2009 (BGBI. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. 12. 2022 geändert worden ist

GESETZ ÜBER DEN SCHUTZ DER NATUR, DIE PFLEGE DER LANDSCHAFT UND DIE ERHOLUNG IN DER FREIEN NATUR [Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG] vom 23. 02. 2011 (GVBI. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Gesetz vom 23. 12. 2022 (GVBI. S. 723) geändert worden ist

WASSERHAUSHALTSGESETZ [WHG] vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist

BAYERISCHES WASSERGESETZ [BayWG] vom 25. 02. 2010 (GVBI. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 09. 11. 2021 (GVBI. S. 608) geändert worden ist

GESETZ ZUM SCHUTZ UND ZUR PFLEGE DER DENKMÄLER [Bayerisches Denkmalschutzgesetz – BayDSchG] in der Bayerischen Rechtssammlung [BayRS 2242-1-WK] veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBI. S. 251) geändert worden ist

BAYERISCHE KOMPENSATIONSVERORDNUNG [BayKompV] vom 07.08.2013 [GVBI. S. 517, BayRS 791-1-4-U], die durch § 2 des Gesetzes vom 23.06.2021 [GVBI. S. 352] geändert worden ist

BUNDES-BODENSCHUTZ- UND ALTLASTENVERORDNUNG [BBodSchV] vom 12.07.1999 [BGBI. I S. 1554], die zuletzt durch Artikel 126 der Verordnung vom 19.06.2020 [BGBI. I S. 1328] geändert worden ist

GESETZ ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN BODENVERÄNDERUNGEN UND ZUR SANIERUNG VON ALTLASTEN [Bundes-Bodenschutzgesetzes – BBodSchG] vom 17. 03. 1998 [BGBI. I S. 502], das zuletzt durch Art. 7 des Gesetzes vom 25. 02. 2021 [BGBI. I S. 306] geändert worden ist

BAYERISCHES GESETZ ZUR AUSFÜHRUNG DES BUNDES-BODENSCHUTZGESETZES [Bayerisches Bodenschutzgesetz – BayBodSchG] vom 23. 02. 1999 [GVBI. S. 36, BayRS 2129-4-1-U], das zuletzt durch Gesetz vom 09. 12. 2020 [GVBI. S. 640] geändert worden ist

BAYERISCHES FEUERWEHRGESETZ [BayFwG] vom 23. 12. 1981 in der Bayerischen Rechtssammlung [BayRS 215-3-1-I] veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 24. 07. 2020 [GVBI. S. 350] geändert worden ist

GESETZ ZUR AUSFÜHRUNG DES BÜRGERLICHEN GESETZBUCHS IN DER BAYERI-SCHEN RECHTSSAMMLUNG [AGBGB] vom 20. 09. 1982 [BayRS IV S. 571], das zuletzt durch § 14 des Gesetzes vom 23. 12. 2022 (GVBI. S. 718) geändert worden ist

GUTACHTEN, UNTERSUCHUNGEN, PLANUNGEN

HOOCK & PARTNER SACHVERSTÄNDIGE (2020): Schalltechnisches Gutachten, Landshut.

SONSTIGE DATENQUELLEN

BAYERISCHES FACHINFORMATIONSSYSTEM NATURSCHUTZ [FIN-WEB]:

https://www.lfu.bayern.de/natur/fis-natur/fin_web/

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, LANDESENTWICKLUNG UND

ENERGIE - LANDESENTWICKLUNGSPROGRAMM BAYERN [LEP]:

https://www.landesentwicklung-bayern.de/instrumente/landesentwicklungsprogramm/

BAYERNATLAS - ONLINEANGEBOT DES LANDESAMTES FÜR DIGITALISIERUNG, BREIT-

BAND UND VERMESSUNG: http://geoportal.bayern.de/bayernatlas

RAUMINFORMATIONSSYSTEM BAYERN: http://risby.bayern.de

UMWELTATLAS BAYERN: http://www.umweltatlas.bayern.de

REGIONALER PLANUNGSVERBAND LANDSHUT - REGIONALPLAN REGION LANDSHUT:

http://www.region.landshut.org/plan